Änderungsantrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und der Piratenfraktion

zur Beschlussvorlage des Senats auf Drs. 17/2442

Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:
 - a) "§ 6 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung" wird durch "§ 6 Rechte von Verletzten" ersetzt.
 - b) "§ 15 Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern" wird durch "§ 15 Unterbringung von Eltern mit Kindern" ersetzt.
 - c) , § 24 Arbeitspflicht" wird durch , § 24 Arbeit" ersetzt.
- 2. In Artikel 1 werden in § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung folgende neue Absätze angefügt:
 - "(9) Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Gefangenen soll gefördert werden.
 - (10) Freie Träger der Straffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden."
- 3. In Artikel 1 wird § 6 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Rechte von Verletzten".
 - b) Die Absätze 1-3 werden gestrichen.
 - c) Die Nummerierung des Absatzes 4 wird aufgehoben.

- 4. In Artikel 1 wird **§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans** wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - "8. Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen und psychiatrischer Behandlung,"
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9 und die folgende Nummerierung entsprechend geändert.
- 5. In Artikel 1 werden in § 14 Unterbringung in Wohnbereichen Absatz 1 Satz 1 die Worte "eine bestimmte Anzahl von Gefangenen" durch die Worte "nicht mehr als fünfzehn Gefangene" ersetzt.
- 6. In Artikel 1 wird § 15 Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Unterbringung von Eltern mit Kindern" b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Ein Kind kann mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gemeinsam mit seiner Mutter oder seinem Vater in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen."
- 7. In Artikel 1 wird § 16 Geschlossener und offener Vollzug wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Gefangenen werden grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Die Gefangenen sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen, wenn zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden."
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: "(4) Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden im offenen Vollzug untergebracht."
- 8. In Artikel 1 wird **§ 24 Arbeitspflicht** wird folgt neu gefasst:

"§ 24 Arbeit

- (1) Den Gefangenen ist Arbeit anzubieten, die ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entspricht, und ihnen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zuzuweisen, soweit dadurch nach dem Vollzugs- und Eingliederungsplan vorrangige Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Nehmen die Gefangenen eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.
- (2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann."
- 9. In Artikel 1 wird § 29 Besuch wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das "Wort" vier" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) sind über Absatz 1 hinaus zuzulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen

gleichzusetzenden Kontakten der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind."

- 10. In Artikel 1 wird § 33 Telefongespräche wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: "Die Gefangenen haben das Recht, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen."
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstalten haben sicherzustellen, dass die von ihnen eröffnete Möglichkeit der von einem privaten Anbieter zur Verfügung gestellten Gefangenentelefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann."
- 11. In Artikel 1 wird **§ 39 Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen** wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: "den Gerichten des Bundes und der Länder,"
 - b) Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst: "der Senatsverwaltung für Justiz und den ihr nachgeordneten Behörden und Beauftragten, namentlich der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und"
- 12. In Artikel 1 wird § 40 Andere Formen der Telekommunikation wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Gefangenen haben das Recht, in angemessenem Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren.
 - (2) Die Kommunikation über das Internet darf überwacht werden, wenn das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet ist. Sie kann aus diesen Gründen zeitweilig unterbrochen, auf bestimmte Formen beschränkt oder in sonstiger Weise begrenzt werden. Die Speicherung der gesamten Kommunikation eines Gefangenen über das Internet ist im Einzelfall zulässig, wenn dies zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlich ist. Ein Gefangener kann von der Kommunikation über das Internet ausgeschlossen werden, wenn dies aus den genannten Gründen im Einzelfall unerlässlich ist."
- 13. In Artikel 1 wird § 41 Pakete wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Gefangenen dürfen mindestens dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen."
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "kann" die Worte "darüber hinaus" eingefügt.
- 14. In Artikel 1 wird in § 42 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
- 15. In Artikel 1 wird in § 61 Vergütung Absatz 2 Satz 1 die Zahl 9 durch die Zahl 16 ersetzt
- 16. In Artikel 1 wird in § 93 Schusswaffengebrauch Absatz 1 wie folgt neu gefasst: "Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt. Außerhalb der Anstalt dürfen Schuss-

waffen durch Bedienstete nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann."

17. In Artikel 1 wird § 94 Disziplinarmaßnahmen wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird
- aa) in Nummer 7 das Komma durch ein "und" ersetzt,
- bb) in Nummer 8 das Wort "und" durch ein Punkt ersetzt,
- cc) Nummer 9 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 4.

18. In Artikel 1 wird § 95 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
- "Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist."
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 19. In Artikel 1 wird in § 97 Verfahren Absatz 6 gestrichen.
- 20. In Artikel 1 wird in § 100 Evaluation, kriminologische Forschung folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Das für Justiz zuständige Senatsmitglied berichtet dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses erstmals im Jahr 2017 und sodann im zweiten und im vierten Jahr der jeweiligen Legislaturperiode unter Einbeziehung der sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Erkenntnisse zum Stand des Justizvollzugs im Land Berlin."

21. In Artikel 1 wird § 104 Bedienstete wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:
- "(2) Die Beaufsichtigung, Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist durch Beamtinnen und Beamte sicherzustellen (Allgemeiner Vollzugsdienst). Dem allgemeinen Vollzugsdienst obliegt insbesondere die Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der allgemeine Vollzugsdienst wirkt ferner mit bei der bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit der Anstalten.
- (3) Die pädagogische Behandlung ist durch hauptamtliche Lehrkräfte sicherzustellen (Pädagogischer Dienst). Aus besonderen Gründen kann sie auch nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Lehrkräften übertragen werden. Dem pädagogischen Dienst obliegt insbesondere die Erteilung von Unterricht und die Organisation der Ausbildung für die Gefangenen, die Sorge für sonstige Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen sowie die Beratung und Betreuung der Gefangenen in Fragen der Aus- und Weiterbildung. Der pädagogische Dienst wirkt ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Än-

derung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen, der Gestaltung des kulturellen Lebens der Anstalt sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.

- (4) Die sozialpädagogische Behandlung und Betreuung der Gefangenen ist durch hauptamtliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sicherzustellen (Sozialdienst). Dem Sozialdienst obliegt insbesondere die soziale Hilfe für die Gefangenen. Der Sozialdienst wirkt ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, bei der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans, bei der Beurteilung und der Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie bei der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten.
- (5) Die psychologische Behandlung ist durch hauptamtliche Psychologinnen und Psychologen sicherzustellen (psychologischer Dienst). Aus besonderen Gründen kann sie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Psychologinnen und Psychologen übertragen werden. Zu den Aufgaben des psychologischen Dienstes gehört insbesondere Diagnostik und Prognostik, Krisenintervention und psychologische Beratung, Psychotherapie sowie Dokumentation und Evaluation. Der psychologische Dienst wirkt ferner mit bei der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen, der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Vollzugsplans sowie der Personalauswahl, Organisationsentwicklung und Aus- und Fortbildung des Personals.
- (6) Die Berufsausbildung und Gefangenenarbeit ist durch hauptamtliche Werkbeamtinnen und Werkbeamte sicherzustellen (Werkdienst). Dem Werkdienst obliegt insbesondere die Förderung und der Erhalt der Fähigkeiten der Gefangenen für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung sowie die Leitung der Eigenbetriebe der Anstalten."

22. In Artikel 1 wird § 118 Übergangsbestimmung wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "eine" durch das Wort "zwei" ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:
- "(3) Bis zum 31. Dezember 2021 ist § 14 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wohnbereiche auch für mehr als 15 Gefangene eingerichtet werden können. (4) § 40 Absatz 1 tritt erst am 31. Dezember 2017 in Kraft. Bis dahin kann die Anstalt den Gefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen."
- 23. In Artikel 2 wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:
 - a) "§ 8 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung" wird durch "§ 8 Rechte von Verletzten" ersetzt.
 - b) "§ 17 Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern" wird durch "§ 17 Unterbringung von Eltern mit Kindern" ersetzt.
 - c) , § 26 Arbeitspflicht" wird durch , § 26 Arbeit" ersetzt.

24. In Artikel 2 wird § 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird folgender Satz ergänzt:
- "Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Jugendstrafgefangenen soll gefördert werden."
- b) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

"(11) Freie Träger der Straffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden."

25. In Artikel 2 wird § 8 Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Rechte von Verletzten"
- b) Die Absätze 1-3 werden gestrichen.
- c) Die Nummerierung des Absatzes 4 wird aufgehoben.

26. In Artikel 2 wird **§ 12 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans** wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:
- "8. Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen und psychiatrischer Behandlung,"
- b) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9 und die folgende Nummerierung entsprechend geändert.

27. In Artikel 2 wird § 17 Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Unterbringung von Eltern mit Kindern"
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "Ein Kind kann mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gemeinsam mit seiner Mutter oder seinem Vater in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen."

28. In Artikel 2 wird § 18 Geschlossener und offener Vollzug wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die Jugendstrafgefangenen werden grundsätzlich im offenen Vollzug untergebracht."
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die Jugendstrafgefangenen sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen, wenn zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden."
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Jugendstrafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, werden im offenen Vollzug untergebracht."

29. In Artikel 2 wird § 26 Arbeitspflicht wie folgt neu gefasst: geändert:

- "§ 26 Arbeit
- (1) Nehmen die Jugendstrafgefangenen an keiner schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil, ist ihnen Arbeit anzubieten und ihnen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zuzuweisen, soweit dadurch nach dem Vollzugs- und Eingliederungsplan vorrangige Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Nehmen die Jugend-

- strafgefangenen eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.
- (2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Arbeit sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann."
- 30. In Artikel 2 wird in § 31 Besuch in Absatz 1 Satz 2 das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 31. In Artikel 2 wird § 35 Telefongespräche wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 - "Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen."
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstalten haben sicherzustellen, dass die von ihr eröffnete Möglichkeit der von einem privaten Anbieter zur Verfügung gestellten Jugendstrafgefangenentelefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann."
- 32. In Artikel 2 wird **§ 41 Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen** wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "den Gerichten des Bundes und der Länder,"
 - b) Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:
 - "der Senatsverwaltung für Justiz und den ihr nachgeordneten Behörden und Beauftragten, namentlich der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und"
- 33. In Artikel 2 wird **§ 42 Andere Formen der Telekommunikation** wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, in angemessenen Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren.
 - (2) Die Kommunikation über das Internet darf überwacht werden, wenn das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet ist. Sie kann aus diesen Gründen zeitweilig unterbrochen, auf bestimmte Formen beschränkt oder in sonstiger Weise begrenzt werden. Die Speicherung der gesamten Kommunikation eines Jugendstrafgefangenen über das Internet ist im Einzelfall zulässig, wenn dies zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlich ist. Ein Jugendstrafgefangener kann von der Kommunikation über das Internet ausgeschlossen werden, wenn dies aus den genannten Gründen im Einzelfall unerlässlich ist."
- 34. In Artikel 2 wird § 43 Pakete wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Jugendstrafgefangenen dürfen mindestens dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen."
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "kann", die Worte "darüber hinaus" eingefügt.
- 35. In Artikel 2 wird in § 64 Vergütung Absatz 2 Satz 1 die Zahl 9 durch die Zahl 16 ersetzt.

- 36. In Artikel 2 wird § 97 Disziplinarmaßnahmen wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird
 - aa) in Nummer 6 das Komma durch ein "und" ersetzt,
 - bb) in Nummer 7 das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt,
 - cc) Nummer 8 gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- 37. In Artikel 2 wird § 98 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
 - "Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 38. In Artikel 2 wird in § 100 Verfahren Absatz 5 gestrichen.
- 39. In Artikel 2 wird folgender neuer § 120 Übergangsbestimmungen eingefügt. "§ 42 Absatz 1 tritt erst am 31. Dezember 2017 in Kraft. Bis dahin kann die Anstalt den Jugendstrafgefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen."
- 40. In Artikel 3 Nummer 1 c) werden die Wörter "weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern" durch die Wörter "Eltern mit Kindern" ersetzt.
- 41. In Artikel 3 Nummer 4 wird der bisherige Wortlaut zu Buchstabe a) und es wird folgender Buchstabe b) angefügt:
 - "Es werden folgende Absätze angefügt:
 - '(3) Die Belange der Familienangehörigen, der Untersuchungsgefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Untersuchungsgefangenen soll gefördert werden.
 - (4) Freie Träger der Straffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.'"
- 42. In Artikel 3 wird Nummer 11 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) werden die Wörter "weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern" durch die Wörter "Eltern mit Kindern" ersetzt.
 - b) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - 'Ein Kind kann mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gemeinsam mit seiner Mutter oder seinem Vater in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen.'"

- 43. In Artikel 3 wird in Nummer 22 b) die die Angabe "9 Prozent" durch die Angabe "16 Prozent" ersetzt.
- 44. In Artikel 3 wird Nummer 29 b) wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Doppelbuchstabe aa) eingefügt:
 - "aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort 'zwei' durch das Wort 'vier' ersetzt."
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu bb).
- 45. In Artikel 3 wird Nummer 30 wie folgt geändert:
 - a) § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "den Gerichten des Bundes und der Länder,"
 - b) § 37 Absatz 3 Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:
 - "der Senatsverwaltung für Justiz und den ihr nachgeordneten Behörden und Beauftragten, namentlich der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und"
- 46. In Artikel 3 wird Nummer 32 wie folgt geändert:
 - a) § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen."
 - b) Es wird folgender § 40 Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Anstalten haben sicherzustellen, dass die von ihr eröffnete Möglichkeit der von einem privaten Anbieter zur Verfügung gestellten Gefangenentelefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann."
- 47. In Artikel 3 wird Nummer 43 wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - 'Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund andere Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt. Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen durch Bedienstete nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.'"

 b) Der hisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b) Buchstabe b) wird zu Buchstabe
 - b) Der bisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b), Buchstabe b) wird zu Buchstabe c).
- 48. In Artikel 3 wird Nummer 45 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird
 - aa) in Nummer 6 das Komma durch ein "und" ersetzt,
 - bb) in Nummer 7 das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt
 - cc) Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Absatz 3 wird gestrichen."
 - c) Es wird folgender Buchstabe c) angefügt:
 - ,,c) Absatz 4 wird zu Absatz 3."

- 49. In Artikel 3 wird Nummer 46 wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
 - "In Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:
 - 'Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.'"
 - b) Der bisherige Buchstabe a) wird zu Buchstabe b).
 - c) Der bisherige Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Absatz 3 wird gestrichen."
- 50. In Artikel 3 wird Nummer 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen."
 - b) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Angabe '\§ 61' wird durch die Angabe '\§ 58' ersetzt."
- 51. In Artikel 4 Nummer 1 b) werden die Wörter "Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung" durch die Wörter "Rechte von Verletzten" ersetzt.
- 52. In Artikel 4 wird Nummer 2 wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Buchstabe a)
 - b) Es wird folgender Buchstabe b) angefügt:
 - "In § 3 werden folgende Absätze angefügt:
 - '(7) Die Belange der Familienangehörigen der Untergebrachten sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Untergebrachten soll gefördert werden.
 - (8) Freie Träger der Straffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.'"
- 53. In Artikel 4 wird Nummer 5 wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 5a wird wie folgt gefasst: "Rechte von Verletzten".
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - c) Die Nummerierung des Absatzes 3 wird aufgehoben.
- 54. In Artikel 4 wird Nummer 17 wie folgt neu gefasst:
 - "§ 27 Absatz wird wie folgt neu gefasst:
 - 'Mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) sind über Absatz 1 hinaus zuzulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.'"
- 55. In Artikel 4 wird folgende Nummer 21a eingefügt:
 - ,,21a. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - '(3) Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass die von ihnen eröffnete Möglichkeit der

von einem privaten Anbieter zur Verfügung gestellten Telefonie zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann.'"

- 56. In Artikel 4 wird Nummer 26 wie folgt geändert:
 - a) § 36a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"den Gerichten des Bundes und der Länder,"

b) § 36a Absatz 1 Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:

"der Senatsverwaltung für Justiz und den ihr nachgeordneten Behörden und Beauftragten, namentlich der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und"

57. In Artikel 4 wird Nummer 27 wie folgt neu gefasst:

"§ 37 wird wie folgt gefasst:

'\$ 37

Andere Formen der Telekommunikation

- "(1) Die Untergebrachten haben das Recht, in angemessenem Umfang über das Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren.
- (2) Die Kommunikation über das Internet darf überwacht werden, wenn das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet ist. Sie kann aus diesen Gründen zeitweilig unterbrochen, auf bestimmte Formen beschränkt oder in sonstiger Weise begrenzt werden. Die Speicherung der gesamten Kommunikation eines Untergebrachten über das Internet ist im Einzelfall zulässig, wenn dies zur Abwehr der genannten Gefahren erforderlich ist. Ein Untergebrachter kann von der Kommunikation über das Internet ausgeschlossen werden, wenn dies aus den genannten Gründen im Einzelfall unerlässlich ist.'"
- 58. In Artikel 4 wird Nummer 69 wie folgt geändert:
 - a) In § 92 Absatz 3 wird
 - aa) in Nummer 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt,
 - bb) Nummer 6 gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- 59. In Artikel 4 wird eine folgende Nummer 69a eingefügt: "69a. § 93 Absatz 4 wird gestrichen."
- 60. In Artikel 4 wird Nummer 71 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "3 bis 5" wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.

Berlin, den 2. März 2016

Pop Kapek Behrendt und die übrigen Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

U. Wolf, Dr. Lederer und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke Delius, Dr. Weiß und die übrigen Mitglieder der Piratenfraktion